11 VE 6/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	-
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Honorarbemessung, Recheretätigkeit medizinisches Sachverständigengutachen
Leitsätze	1. Im Rahmen der Vergütung als Sachverständiger für ein Gutachten nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) sind Recherchetätigkeiten nicht gesondert vergütungsfähig, die den Sachverständigen fachlich in die Lage versetzen sollen, das Gutachten zu erstatten, also die Kompetenz für die Fragestellung zu erwerben. Dieser Kenntnisstand wird vom Sachverständigen erwartet als grundlegende Kompetenz, überhaupt zum Sachverständigen ernannt zu werden und ist daher bereits mit der für die üblichen Arbeitsschritte festgesetzten Stundenvergütung abgegolten. 2. Ein gesondert zusätzlich zu berücksichtigender Zeitaufwand für Literaturrecherche bzw. -studium kommt allenfalls in besonders gelagerten Ausnahmefällen in Betracht.
Normenkette	§ 4 JVEG

1. Instanz

Aktenzeichen	11 VE 6/19
Datum	10.03.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 KO 4/21 (VE)
Datum	16.06.2022

3. Instanz

Datum -

Auf den Antrag des Antragstellers wird die VergÃ¼tung fÃ¼r das von ihm am 25. Februar 2021 beim Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen zum dort unter dem Aktenzeichen L 10 VE 28/19 gefÃ¼hrten Klageverfahren eingereichte SachverstÃ¤ndigengutachten auf EUR 1.840,70 festgesetzt.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

GrÃ¼nde

I.

Der Antragsteller begehrt die Festsetzung einer VergÃ¼tung als SachverstÃ¤ndiger fÃ¼r ein eingereichtes Gutachten nach dem JustizvergÃ¼tungs- und EntschÃ¤digungsgesetz (JVEG).

Im zugrundeliegenden Berufungsverfahren beim Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen zum Aktenzeichen L 10 VE 28/19 â gerichtet auf die von der dortigen KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber dem NiedersÃ¤chsischen Landesamt fÃ¼r Soziales, Jugend und Familie begehrten Anerkennung eines Impfschadens gemÃ¤Ã Â§ 60 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Gestalt einer subakuten sklerosierenden Panencephalitis (SSPE) nach einer Impfung mit dem Kombinationswirkstoff âMRR Triplovaxâ gegen Masern, Mumps und RÃ¶teln im Jahr 2004 â ist der in der neurologischen Klinik der Medizinischen Hochschule Hannover tÃ¤tige Antragsteller mit Beweisanordnung vom 25. Mai 2020 gemÃ¤Ã Â§ 106 Abs. 3 Nr. 5 und Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG), Â§ 118 Abs. 1 SGG, 404 ff. Zivilprozessordnung (ZPO) zum SachverstÃ¤ndigen ernannt und damit beauftragt worden, ein Gutachten nach Aktenlage zur Frage eines durch eine Impfreaktion verursachten Gesundheitsschadens zu erstellen. Der Beweisanordnung war ein Anschreiben beigefÃ¼gt, u.a. mit folgendem Inhalt:

âDie Beweisfragen und der Akteninhalt sind den Verfahrensbeteiligten und dem Gericht bekannt. Die Beweisfragen sind daher in dem Gutachten nicht zu wiederholen. Ebenso ist auf die auszugsweise wÃ¶rtliche Wiedergabe der in den Akten befindlichen Gutachten, Befundberichten, Arztbriefe oder sonstigen Ã¤rztlichen Unterlagen zu verzichten. Soweit auf Gutachten, Befundberichte, Arztbriefe oder sonstige Ã¤rztlichen Unterlagen Bezug genommen wird, sind diese mit dem Datum, dem Verfasser, und der Fundstelle in den Akten (Blattzahl) zu kennzeichnen. Etwas anderes gilt nur, soweit das Gericht dies ausdrÃ¼cklich anordnet. Werden die Beweisfragen wiederholt oder die AuszÃ¼ge aus den oben genannten Ã¤rztlichen Unterlagen in dem Gutachten wÃ¶rtlich wiedergegeben, ohne dass dies ausdrÃ¼cklich durch das Gericht angeordnet ist, wird hierfÃ¼r keine VergÃ¼tung gezahlt.â

Auf von der KlÃ¤gerin im Verfahren L 10 VE 28/19 geÃ¤uÃerte EinwÃ¤nde gegen die Bestellung des Antragstellers, weil dieser kein â□□Viren/Impfexperteâ□□ sei, gab der Antragsteller mit Schreiben vom 1. Juli 2020 an, dass die Beweisfrage ganz vorrangig dem Fachgebiet eines Neurologen zuzuordnen sei, weil zur Bewertung der KausalitÃ¤t neben der Analyse der Vorgeschichte und der Bewertung der Befunde hinsichtlich der Komplikationen von Impfungen eine sehr genaue Kenntnis der wissenschaftlichen Literatur zu ImpfschÃ¤den erforderlich sei, die sehr umfangreich und vorrangig von Neurologen verfasst sei. Zur persÃ¶nlichen Kompetenz merkte er an, dass er seit mehreren Jahrzenten als Neurologe in der Hochschulklinik tÃ¤tig sei und dass SchÃ¤den des Nervensystems durch Ã¤rztliche MaÃnahmen seit langer Zeit sein klinischer und wissenschaftlicher Schwerpunkt seien. Gerade in den letzten Jahren habe er sich intensiv mit durch Impfungen verursachten SchÃ¤den am Nervensystem befasst und dahingehend auch mittlerweile recht genau 100 Gutachten fÃ¼r Gerichte und BehÃ¶rden verfasst.

Nach gerichtlichen Erinnerungen vom 17. November 2020 und vom 30. Dezember 2020 ging am 25. Februar 2021 das auf den 22. Februar 2021 datierte und insgesamt 22,5-seitige SachverstÃ¤ndigengutachten inkl. eines 1,5â□□seitigen Literaturverzeichnisses ein. Wegen der Einzelheiten des Gutachtens wird auf die Gerichtsakte L 10 VE 28/19 Bezug genommen.

Mit zwei Rechnungen vom 22. Februar 2021 machte der Antragsteller fÃ¼r die Gutachtenerstellung inklusive Aktenstudium die Festsetzung von EUR 3.342,00 geltend unter Ansetzung von 3Â Stunden fÃ¼r die â□□Aktendurchsichtâ□□, 10 Stunden fÃ¼r die â□□Literaturrechercheâ□□, 9 Stunden fÃ¼r die â□□Abfassung des Gutachtensâ□□ und 6 Stunden fÃ¼r â□□Diktat und Korrekturâ□□, insgesamt also 28 Stunden. Diese Stundenzahl multiplizierte der Antragsteller mit dem Betrag von EUR 100,00. AuÃerdem rechnete er Umsatzsteuer von 19% in HÃ¶he von EUR 532,00 ab und Portoauslagen in HÃ¶he von EUR 10,00 sowie SchreibgebÃ¼hren in HÃ¶he von EUR 36,00 fÃ¼r 39.759 AnschlÃ¤ge zu EUR 0,90 je Tausend AnschlÃ¤ge und Kopierkosten in HÃ¶he von EUR 22,00 fÃ¼r 44 Seiten zu je EUR 0,50.

Unter dem 2. MÃ¤rz 2021 wies die zustÃ¤ndige Kostenbeamtin der GeschÃ¤ftsstelle beim LSG Niedersachsen-Bremen darauf hin, dass die Zeit fÃ¼r Literaturstudium nur in Ansatz zu bringen sei, soweit es sich um Ã¼ber die allgemeine Fachliteratur hinausgehende Literatur handele, wÃ¤hrend die durch die BeschÃ¤ftigung mit sonstiger Literatur entstandenen Aufwendungen in der Regel zu den allgemeinen Unkosten eines SachverstÃ¤ndigen gehÃ¶rten, wobei Ausnahmen nur insoweit zulÃ¤ssig seien, als spezielle Nachfragen zu klÃ¤ren seien, die selbst einem versierten Fachmann nicht gelÃ¤ufig seien, z.B. beim erforderlichen Zugriff auf wissenschaftliches Schrifttum des Auslandes, vor allem in fremder Sache, oder bei einem betroffenen Randgebiet. Erfolgte Literaturrecherche sei in jedem Fall substantiiert zu erlÃ¤utern, z.B. durch ErlÃ¤uterung der GrÃ¼nde fÃ¼r einen mit â□□ungewÃ¶hnlich hochâ□□ bezeichneten Umfang des Literaturstudiums und/oder durch Einreichung der fÃ¼r die angesetzten 10 Stunden zugrunde gelegten TÃ¤tigkeitsdokumentation. Die Angabe eines Literaturverzeichnisses alleine genÃ¼ge nicht. FÃ¼r den abgerechneten Zeitaufwand von 10 Stunden fehlten hinreichende ErlÃ¤uterungen.

Ausweislich eines in der Gerichtsakte L 10 VE 28/19 befindlichen Vermerks teilte der Antragsteller hierauf am 9. MÃ¤rz 2021 telefonisch mit, dass er auf das Schreiben vom 2. MÃ¤rz 2021 nicht antworten werde. Den Zeitaufwand von 10 Stunden sehe er fÃ¼r die Literaturrecherche als gerechtfertigt an und eigentlich sogar als zu wenig. Er finde es eine Zumutung, erlÃ¤utern zu mÃ¼ssen, wie sich die 10 Stunden zusammensetzten.

Unter dem 10. MÃ¤rz 2021 setzte die zustÃ¤ndige Kostenbeamtin der GeschÃ¤ftsstelle beim LSG Niedersachsen-Bremen die VergÃ¼tung des Antragstellers auf insgesamt EUR 1.967,20 fest, u.a. unter Verweis auf durch die Rechtsprechung gebildete Erfahrungswerte unter Ansetzung von insgesamt 16 Stunden unter Zuordnung des Gutachtens in die Honorargruppe M3 mit einem Stundensatz von EUR 100,00. Die angesetzten 10 Stunden fÃ¼r Literaturrecherche seien mangels hinreichender ErlÃ¤uterungen und Belege nicht zu berÃ¼cksichtigen. Die abgerechneten Schreibkosten seien teilweise zu kÃ¼rzen hinsichtlich der trotz erfolgten Hinweises wiederholten Beweisfragen sowie hinsichtlich des Vorblattes und des Literaturverzeichnisses.Â Aufgrund der danach insgesamt zu berÃ¼cksichtigenden 19 Seiten kÃ¶nne fÃ¼r â□□Diktat und Korrekturâ□□ und Korrektur nur ein Zeitaufwand von gerundet 4 Stunden angesetzt werden.

Mit Schreiben vom 5. April 2021 hat der Antragsteller die richterliche Festsetzung der VergÃ¼tung fÃ¼r das von ihm erstattete Gutachten beantragt. Er halte die KÃ¼rzung fÃ¼r ungerechtfertigt. Die Literaturrecherche sei zwingend erforderlich gewesen aufgrund der Schwierigkeit der Begutachtung eines neurologischen Impfschadens mit der KlÃ¤rung einer ursÃ¤chlichen Beziehung zwischen einer viele Jahre zurÃ¼ckliegenden Impfung und einer extrem seltenen neurologischen Erkrankung. Ein solcher Fall sei in der gutachterlichen Praxis noch nicht vorgekommen, weshalb die wissenschaftliche Literatur computergestÃ¼tzt habe gesichtet werden mÃ¼ssen, wobei alle im Literaturverzeichnis erfassten Publikationen trotz intensiver wissenschaftlicher BeschÃ¤ftigung mit neurologischen ImpfschÃ¤den vorher unbekannt gewesen seien. Dies sei bereits telefonisch erlÃ¤utert worden. Die angeforderte Auflistung des genauen Umfangs der jeweiligen LektÃ¼re werde bei einem betrÃ¤chtlichen Zeitaufwand fÃ¼r â□□blanken Unsinnâ□□ gehalten. Auch der Zeitaufwand fÃ¼r Diktat und Korrektur sei erforderlich gewesen. Die Erfahrungswerte der Rechtsprechung seien generell ungeeignet. Es werde angeregt, die RechnungsprÃ¼fung zukÃ¼nftig durch nicht vÃ¶llig ahnungslose Personen vornehmen zu lassen. Der Textbaustein zur nicht zu vergÃ¼tenden Wiedergabe von Beweisfragen etc. sei bekannt. Er stelle ein bedeutendes Hindernis bei den BemÃ¼hungen um QualitÃ¤t dar, weshalb sich der Antragsteller in all den Jahren seiner GutachtertÃ¤tigkeit in keinem Fall daran gehalten habe. Der exakte Wortlaut der Beweisfragen werde bei der Gutachtenerstellung am PC benÃ¶tigt sowie auch fÃ¼r etwaige spÃ¤tere ErlÃ¤uterungsfragen. Die Mehrkosten seien zudem zu vernachlÃ¤ssigen. Auch die Erarbeitung des Abschnitts Aktenauszug sei ein essenzieller Teil des Gutachtens zur Erfassung des vollstÃ¤ndigen und richtigen Sachverhalts, weil bei der Referierung in chronologischer Reihenfolge WidersprÃ¼che etc. aufgedeckt werden kÃ¶nnten. Bei der Aufforderung zum Verzicht auf einen medizinischen Aktenauszug wÃ¼rde um

Entbindung vom Gutachtenauftrag gebeten. Das Gericht mÃ¶ge die weitere Verwendung des Bausteins prÃ¼fen und ggf. stattdessen Anregungen geben, was in den Aktenauszug gehÃ¶re.

Der Antragsgegner verweist auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen der zustÃ¤ndigen Kostenbeamtin.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die Beiakte zum Aktenzeichen L 10 VE 28/19 Bezug genommen.

II.

1.Â Â Â Â Â Â Â Â

Der Antrag des Antragstellers auf richterliche Festsetzung der VergÃ¼tung ist gemÃ¤Ã Â§ 4 Abs. 1 Satz 1 JVEG a.F. statthaft und fÃ¼hrt unter Beibehaltung der in den BeschlÃ¼ssen des Senats vom 12. Oktober 2021 â L 7 SF 5/19 B (KR) und vom 5. Juli 2021 â L 7 KO 3/20 (U) umfassend dargestellten Kriterien zu der Festsetzung der aus dem Tenor ersichtlichen VergÃ¼tung.

a)Â Â Â Â Â Â Â Â Ãber den VergÃ¼tungsfestsetzungsantrag entscheidet der Senat nach Â§ 4 Abs. 7 Satz 2 JVEG a.F. in der Zusammensetzung der drei Berufsrichter, nachdem der Berichterstatter das Verfahren wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung auf den Senat Ã¼bertragen hat. Ehrenamtliche Richter wirken nicht mit (Â§Â 4 Abs. 7 Satz 3 JVEG a.F.

b)Â Â Â Â Â Â Â Â Die VergÃ¼tung der SachverstÃ¤ndigen, die vom Gericht herangezogen werden, richtet sich nach den Vorschriften des JVEG (vgl. Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 JVEG). MaÃgeblich sind im vorliegenden Fall gemÃ¤Ã Â§ 24 JVEG die Vorschriften des JVEG in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung (im Folgenden: JVEG a.F.), weil der Antragsteller als SachverstÃ¤ndiger vom LSG Niedersachsen-Bremen mit Beweisanordnung vom 25. Mai 2020 vor dem Inkrafttreten der Neufassung des JVEG zum 1. Januar 2021 durch das Gesetz zur Ãnderung des Justizkosten- und des RechtsanwaltsvergÃ¼tungsrechts und zur Ãnderung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (KostenrechtsÃ¤nderungsgesetz 2021 â KostRÃG 2021) vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I 3229) herangezogen worden ist.

Das LSG Niedersachsen-Bremen ist gemÃ¤Ã Â§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 JVEG a.F. fÃ¼r die Festsetzung zustÃ¤ndig, weil der Antragsteller vom LSG Niedersachsen-Bremen zur Gutachtenerstattung herangezogen worden ist, wobei im Rahmen der Festsetzungsentscheidung alle fÃ¼r die Bemessung der VergÃ¼tung maÃgeblichen UmstÃ¤nde zu Ã¼berprÃ¼fen sind ohne Bindung an die HÃ¶he der EinzelansÃ¤tze, der StundenansÃ¤tze oder der GesamthÃ¶he der VergÃ¼tung durch den Kostenbeamten oder den Antrag der Beteiligten und unabhÃ¤ngig davon, ob sie angegriffen worden sind, weil die gerichtliche Festsetzung gemÃ¤ÃÂ Â§Â 4 Abs.Â 1 JVEG a.F.Â keine ÃberprÃ¼fung der von den Kostenbeamten

vorgenommenen Ermittlung der EntschÃ¤digung oder VergÃ¼tungÂ darstellt, sondern eine davon unabhÃ¤ngige erstmalige Festsetzung (vgl. Beschluss des Senats vom 5.Â JuliÂ 2021 â L 7 KO 3/20 (U). Die Festsetzung ist lediglich der HÃ¶he nach durch den Antrag beschrÃ¤nkt, wÃ¤hrend eine Reduzierung der vom Kostenbeamten festgesetzten VergÃ¼tung mÃ¶glich ist.

GemÃ¤Ã Â§ 8 Abs. 1 JVEG a.F. erhalten SachverstÃ¤ndige als VergÃ¼tung ein Honorar fÃ¼r ihre Leistungen (Â§Â§ 9 bis 11 JVEG a.F.), Fahrtkostenersatz (Â§ 5 JVEG a.F.), EntschÃ¤digung fÃ¼r Aufwand (Â§ 6 JVEG a.F.) sowie Ersatz fÃ¼r sonstige und besondere Aufwendungen (Â§Â§ 7 und 12 JVEG a.F.). Soweit das Honorar nach StundensÃ¤tzen zu bemessen ist, wird es gemÃ¤Ã Â§ 8 Abs. 2 JVEG a.F. fÃ¼r jede Stunde der erforderlichen Zeit einschlieÃlich notwendiger Reise- und Wartezeiten gewÃ¤hrt (Â§ 8 Abs. 2 Satz 1 JVEG a.F.) und nach dem nach Â§ 9 JVEG a.F. zu bestimmenden Stundenhonorar festgesetzt.

Â Â Â Â Â

c)Â Â Â Â Â Â Â Â Bei der Honorarbemessung nach StundensÃ¤tzen gemÃ¤Ã Â§ 9 JVEG a.F. ist in einem ersten Schritt eine Zuordnung der jeweiligen gutachterlichen TÃ¤tigkeit zu einer der gesetzlich vorgegebenen Honorargruppen erforderlich (dazu unter aa) sowie in einem zweiten Schritt die Festlegung des insoweit vergÃ¼tungsfÃ¤higen Zeitaufwands (dazu unter bb).

Â

aa)Â Â Â Â Â Â

Hinsichtlich der Bemessung der zu vergÃ¼tenden StundensÃ¤tze sieht Â§ 9 Abs. 1 Satz 1 JVEG a.F. entsprechend der Zuordnung zu einer bestimmten HonorargruppeÂ Stunden-sÃ¤tze zwischen EUR 65,00 und EUR 125,00 fÃ¼r die Honorargruppen 1 bis 13 und StundensÃ¤tze zwischen EUR 65,00 und EUR 100,00 fÃ¼r die speziellen medizinischen Honorargruppen M1 bis M3 vor. Die Zuordnung einer gutachterlichen Leistung zu einer Honorargruppe bestimmt sich gemÃ¤Ã Â§ 9 Abs. 1 Satz 2 JVEG a.F. nach der Anlage 1 des JVEG a.F.Â Ist die Leistung auf einem Sachgebiet zu erbringen, das in keiner Honorargruppe genannt wird, ist sie unter BerÃ¼cksichtigung der allgemein fÃ¼r Leistungen dieser Art auÃergerichtlich und auÃerbehÃ¶rdlich vereinbarten StundensÃ¤tze einer Honorargruppe nach billigem Ermessen zuzuordnen (Â§ 9 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 JVEG a.F.); dies gilt entsprechend, wenn ein medizinisches oder psychologisches Gutachten einen Gegenstand betrifft, der in keiner Honorargruppe genannt wird (Â§ 9 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 JVEG a.F.). Ist die Leistung auf mehreren Sachgebieten zu erbringen oder betrifft das medizinische oder psychologische Gutachten mehrere GegenstÃ¤nde und sind die Sachgebiete oder GegenstÃ¤nde verschiedenen Honorargruppen zugeordnet, bemisst sich das Honorar gemÃ¤Ã Â§Â 9 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 JVEG a.F. einheitlich fÃ¼r die gesamte erforderliche Zeit nach der hÃ¶chsten dieser Honorargruppen. Â§ 9 Abs. 1 SatzÂ 3 JVEG a.F. gilt jedoch entsprechend, wenn dies mit RÃ¼cksicht auf den Schwerpunkt der Leistung zu einem unbilligen Ergebnis fÃ¼hren wÃ¼rde (Â§ 9 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 JVEG

a.F.).

In Anlage 1 zu Â§Â 9 Abs.Â 1 JVEG a.F. (im Folgenden Anlage 1) werden die medizinischen Gutachten entsprechend ihrer Schwierigkeit in drei Honorargruppen (M1 â M3) eingeteilt. Unter die Honorargruppe M1 fallen nach der gesetzlichen Definition der Anlage 1 einfache gutachterliche Beurteilungen, insbesondere zur Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit nach einer Monoverletzung. Die Honorargruppe M2 wird in der Anlage 1 wie folgt definiert: Beschreibende (Ist-Zustands-) Begutachtung nach standardisiertem Schema ohne ErÃ¶rterung spezieller KausalzusammenhÃ¤nge mit einfacher medizinischer Verlaufsprognose und mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad. Hierunter sollen nach der AnlageÂ 1 u.a. Gutachten in Verfahren nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) oder zur Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit und zur InvaliditÃ¤t fallen. Die Honorargruppe M3 erfordert dagegen nach der gesetzlichen Definition der Anlage 1 Gutachten mit hohem Schwierigkeitsgrad, also Begutachtungen spezieller KausalzusammenhÃ¤nge und/oder differenzialdiagnostischer Probleme und/oder Beurteilung der Prognose und/oder Beurteilung strittiger KausalitÃ¤tsfragen. Beispielhaft nennt die Anlage 1 hierzu u.a. Gutachten zum Kausalzusammenhang bei problematischen Verletzungsfolgen oder Gutachten zu Berufskrankheiten und zur Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit bei besonderen Schwierigkeiten.

RegelmÃ¤Ãig unterfallen die typischen in der Sozialgerichtsbarkeit eingeholten Gutachten mit durchschnittlicher Schwierigkeit der Honorargruppe M2, wÃ¤hrend Gutachten der Gruppe M3 dagegen umfassende und vielseitige bzw. vielschichtige Ãberlegungen erfordern, wobei die Schwierigkeiten mit den diagnostischen oder Ã¤tiologischen Fragen zusammenhÃ¤ngen, aber auch andere GrÃ¼nde haben kÃ¶nnen, z.B. durch eine Vielzahl unklarer oder widerspruchsvoller Befunde oder anamnestischer Angaben bedingt sein kÃ¶nnen (vgl. BeschlÃ¼sse des Senats vom 12. Oktober 2021 â L 7 SF 5/19 B (KR) und vom 5. Juli 2021 â L 7 KO 3/20 (U).

Im vorliegenden Fall geht der Senat unter BerÃ¼cksichtigung des schwierigen Begutachtungsgegenstands eines Impfschadens mit komplexen KausalitÃ¤tszusammenhangsproblemen von einem insgesamt als hoch einzustufenden Schwierigkeitsgrad und einem daher insgesamt der Honorargruppe M3 unterfallenden Gutachten aus.

bb)Â Â Â Â Â Â

Hinsichtlich der Festlegung des auf dieser Grundlage vergÃ¼tungsfÃ¤higen Zeitaufwands ist anhand eines am Grundsatz der Erforderlichkeit der VergÃ¼tung orientierten abstrakten MaÃstabs sowie unter BerÃ¼cksichtigung des jeweiligen Gutachtensachverhalts, -gegenstands und -inhalts der fÃ¼r die auftragsgemÃ¤Ãe Begutachtung objektiv anzusetzende zeitliche Umfang zu bestimmen. Dabei sind fÃ¼r die Erstellung des Gutachtens nach der Rechtsprechung des Senats (vgl. BeschlÃ¼sse vom 5. Juli 2021 â L 7 KO 3/20 (U) â und vom 12. Oktober 2021 â L 7 SF 5/19 B (KR) zur GewÃ¤hrleistung eines objektiven MaÃstabs hinsichtlich des erforderlichen Zeitaufwandes die vier vergÃ¼tungspflichtigen Arbeitsschritte

â□□ Aktenstudium und vorbereitende Arbeiten,

â□□ Untersuchung und Anamnese,

â□□ Abfassung der Beurteilung (Ausarbeitung),

â□□ Diktate und Durchsicht (Korrektur).

zu unterscheiden, wobei jeweils nicht die individuelle Arbeitsweise des SachverstÃ¤ndigen und damit die tatsÃ¤chlich aufgewandte Zeit maÃ□geblich ist, sondern gemÃ¤Ã□ Â§Â 8 Abs.Â 2 Satz 1 JVEG a.F. die fÃ¼r die Erstattung des Gutachtens erforderliche und nach einem abstrakten MaÃ□stab zu ermittelnde Zeit (Bundesverfassungsgericht , Beschluss vom 26. Juli 2007 â□□ 1 BvR 55/07; Bundesgerichtshof , Beschluss vom 16. Dezember 2003 â□□ X ZR 206/98). Diese ist nach einem abstrakten MaÃ□stab zu ermitteln, der sich an dem erforderlichen Zeitaufwand orientiert, den ein SachverstÃ¤ndiger mit durchschnittlichen FÃ¤higkeiten und Kenntnissen braucht, um sich nach sorgfÃ¤ltigem Aktenstudium ein Bild von den zu beantwortenden Fragen machen zu kÃ¶nnen und nach eingehenden Ã□berlegungen seine gutachterliche Stellungnahme zu den ihm gestellten Fragen schriftlich niederzulegen (BVerfG, Beschluss vom 26. Juli 2007 â□□ 1 BvR 55/07 -; BGH, Beschluss vom 16. Dezember 2003 â□□ X ZR 206/98). Dabei sind der Umfang des ihm unterbreiteten Streitstoffs, der Grad der Schwierigkeit der zu beantwortenden Fragen unter BerÃ¼cksichtigung seiner Sachkunde auf dem betreffenden Gebiet, der Umfang seines Gutachtens und die Bedeutung der Streitsache angemessen zu berÃ¼cksichtigen (BVerfG, Beschluss vom 26. Juli 2007 â□□ 1 BvR 55/07 â□□; BGH, Beschluss vom 16.Â Dezember 2003 â□□ X ZR 206/98). Die vom Senat zugrunde gelegten Arbeitsschritte dienen der Strukturierung des VergÃ¼tungsanspruchs des SachverstÃ¤ndigen in tatsÃ¤chlicher Hinsicht, um den vom SachverstÃ¤ndigen angesetzten Zeitaufwand justiziabel prÃ¼fen zu kÃ¶nnen. Durch diese Art der objektivierten VergÃ¼tung wird sichergestellt, dass sich der im Gutachten niederschlagende Zeitaufwand gemessen am Grundsatz der Erforderlichkeit in der VergÃ¼tung auch spiegelt (so auch: LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29. MÃ¤rz 2017 â□□ L 2 SF 113/16 E). In der Sozialgerichtsbarkeit haben sich insoweit detaillierte Erfahrungswerte fÃ¼r die Zeiten von Aktenstudium, Untersuchung und Anamnese, Beurteilung und Beantwortung der Beweisfragen sowie Diktat und abschlieÃ□ende Durchsicht (Korrektur) herausgebildet.

Der Senat folgt damit weder dem teilweise vertretenen PrÃ¼fungsansatz, dass bei der Festsetzung der VergÃ¼tung grundsÃ¤tzlich von der Richtigkeit der Angaben des SachverstÃ¤ndigen ausgegangen wird, noch der korrigierenden Auffassung eines zuzubilligenden Toleranzbereichs von 15 % hinsichtlich der Ã¼blichen Erfahrungswerte bei einer PlausibilitÃ¤tsprÃ¼fung im Ã□berschreitungsfall (vgl. BeschlÃ¼sse vom 5. Juli 2021 â□□ L 7 KO 3/20Â (U) â□□ und vom 12. Oktober 2021 â□□ L 7 SF 5/19 B (KR).

(a)

FÃ¼r den ersten Arbeitsschritt â□□Aktenstudium und vorbereitende Arbeitenâ□□

erachtet der Senat unter Zugrundelegung des dargelegten objektiven MaÃstabs zur Ermittlung des erforderlichen Zeitaufwandes sowie aus GrÃ¼nden der PraktikabilitÃ¤t und der Handhabbarkeit fÃ¼r die Kostenbeamtinnen und -beamten einen einheitlichen Durchschnittswert von 100 Aktenseiten pro Stunde fÃ¼r angemessen (vgl. BeschlÃ¼sse des Senats vom 5.Â Juli 2021 â L 7 KO 3/20 (U) â und vom 12. Oktober 2021 â L 7 SF 5/19 B (KR).

Aktenstudium und vorbereitende Arbeiten erfordern es, den vollstÃ¤ndigen Tatsachenstoff sorgfÃ¤ltig durchzuarbeiten und zur Vorbereitung der nachfolgenden gutachterlichen Untersuchung und Anamnese Notizen und ggf. AktenauszÃ¼ge zu fertigen (LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 6. Mai 2013 â L 15 SB 40/13 B). Zu berÃ¼cksichtigen ist einerseits, dass ein mit der tÃ¤glichen Durcharbeitung von Gerichtsakten nicht vertrauter SachverstÃ¤ndiger hierfÃ¼r lÃ¤ngere Zeit benÃ¶tigt als ein in dieser TÃ¤tigkeit geÃ¼bter Richter. Andererseits ist zu berÃ¼cksichtigen, dass fÃ¼r den medizinischen SachverstÃ¤ndigen nur bestimmte Aktenteile von Interesse sind, die er herauszusuchen und zu erfassen hat, soweit es fÃ¼r die Beantwortung der Beweisfragen notwendig ist (LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 6. Mai 2013 â L 15 SB 40/13 B). Die Zeit, die ein medizinischer SachverstÃ¤ndiger mit durchschnittlichen FÃ¤higkeiten und Kenntnissen fÃ¼r das Zusammentragen des medizinischen Tatsachenstoffes durchschnittlich hÃ¶chstens braucht, wird von den Landessozialgerichten dabei unterschiedlich beurteilt, wobei angesichts der Bandbreite der in der Rechtsprechung zugrunde gelegten Werte die Ansetzung eines einheitlichen Durchschnittswerts von 100 Aktenseiten pro Stunde â unabhÃ¤ngig vom medizinischen Anteil â beim Arbeitsschritt des Aktenstudiums angemessen und sachgerecht erscheint, soweit nicht auÃergewÃ¶hnliche UmstÃ¤nde ein Abweichen hiervon gebieten. Dieses Vorgehen entspricht dem zugrunde zu legenden objektivierten MaÃstab, stellt einen Mittelwert der Rechtsprechung dar, ist praktikabler als die Unterscheidung zwischen AktenblÃ¤ttern allgemeinen Inhalts und AktenblÃ¤ttern mit medizinischem Inhalt und berÃ¼cksichtigt sowohl das Interesse des SachverstÃ¤ndigen an einer leistungsgerechten VergÃ¼tung als auch das Ã¶ffentliche Interesse am sparsamen Einsatz Ã¶ffentlicher Mittel. Ohne eine Trennung in medizinischen bzw. nichtmedizinischen Inhalt werden dabei im Rahmen einer pauschalisierten Mischkalkulation die erforderliche Sichtung etwaig umfangreicher und unÃ¼bersichtlicher, im Ergebnis jedoch nicht medizinischer Unterlagen genauso in die VergÃ¼tungsbemessung einbezogen wie die Sichtung sonstigen Tatsachenstoffes, wie z.B. die Ergebnisse medizinischer bildgebender Verfahren, Modellen o.Ã¤. (vgl. BeschlÃ¼sse des Senats vom 5. Juli 2021 â L 7 KO 3/20 (U) â und vom 12.Â Oktober 2021 â L 7 SF 5/19 B (KR).

Bei einer zum Zeitpunkt der Gutachtenbeauftragung 96 Seiten umfassenden Gerichtsakte und einer 213 Seiten umfassenden Verwaltungsakte ergeben sich 309 Seiten bzw. entsprechend die vom Antragsteller in seiner Rechnung angesetzten 3 Stunden.Â

(b)Â Â Â Â Â Â Â

Der zweite Arbeitsschritt âUntersuchung und Anamneseâ entfÃ¤llt im

vorliegenden Fall, weil ein Gutachten nach Aktenlage zu erstellen war.

(c)Â Â Â Â Â Â Â

FÃ¼r den dritten Arbeitsschritt â□□Abfassung der Beurteilungâ□□ (Ausarbeitung) ist nach den maÃ□geblichen VergÃ¼tungsmaÃ□stÃ¤ben (vgl. BeschlÃ¼sse des Senats vom 5. Juli 2021 â□□ LÂ 7 KO 3/20 (U) â□□ und vom 12. Oktober 2021 â□□ L 7 SF 5/19 B (KR) fÃ¼r die Ausarbeitung unter Beantwortung der vom Gericht gestellten Fragen als â□□KernstÃ¼ckâ□□ des Gutachtens ein Zeitaufwand von einer Stunde je Standardseite mit 1.800 AnschlÃ¤gen zu berÃ¼cksichtigen.

Der Arbeitsschritt umfasst die eigentliche Gedankenarbeit im Zusammenhang mit der Auswertung der erhobenen Befunde und die Beantwortung der vom Gericht gestellten Fragen und deren nÃ¤here BegrÃ¼ndung, also den Teil des Gutachtens, den das Gericht bei seiner Entscheidung verwerten kann, um ohne medizinischen Sachverstand seine Entscheidung begrÃ¼nden zu kÃ¶nnen, wozu die diktatreife Vorbereitung der Beurteilung gehÃ¶rt â□□ ohne Wiedergabe der Anamnese, der Untersuchungsergebnisse oder Befunde â□□ einschlieÃ□lich der BegrÃ¼ndung der vom SachverstÃ¤ndigen getroffenen Schlussfolgerung, wie zum Beispiel die Auseinandersetzung mit entgegenstehenden Vorgutachten, anderslautenden Befunden sowie die Auseinandersetzung mit kontroversen Meinungen. Nur dieses â□□KernstÃ¼ckâ□□ des Gutachtens, also nur die eigentlichen Ergebnisse des Gutachtens einschlieÃ□lich ihrer argumentativen BegrÃ¼ndung, sind bei dem Arbeitsschritt â□□Abfassung der Beurteilungâ□□ (Ausarbeitung) vergÃ¼tungsfÃ¤hig, wobei in den FÃ¤llen, in denen eine Vermischung mit der teilweisen Wiedergabe des Akteninhalts, der Anamnese und der Befunde erfolgt ist, zusÃ¤tzlich die eigentliche BeurteilungÂ zunÃ¤chst herausgefiltert werden muss (vgl. BeschlÃ¼sse des Senats vom 5. Juli 2021 â□□ L 7 KO 3/20 (U) â□□ und vom 12. Oktober 2021 â□□ L 7 SF 5/19 B (KR). Bei der Frage, wie viele Stunden fÃ¼r die AusarbeitungÂ des Gutachtens und die Beantwortung der Beweisfragen Ã¼blicherweise nÃ¶tig sind, geht der Senat zudem weiterhin in FortfÃ¼hrung der bisherigen Rechtsprechung des LSG Niedersachsen-Bremen und im Hinblick darauf, dass dies von der Ã¼berwiegenden Zahl der Landessozialgerichte auch so gehandhabt wird, weiterhin davon aus, dass das Verfassen einer Standardseite einschlieÃ□lich einer etwaigen Ã¼blichen Literatur- und/oder Rechtsprechungsrecherche und deren Auswertung etwa eine Stunde dauert, wobei sich die Notwendigkeit ergibt, die als â□□KernstÃ¼ckâ□□ des Gutachtens einzustufenden Seiten in Standardseiten umzurechnen, weil erfahrungsgemÃ¤Ã□ die Seiten eines Gutachtens sehr individuell und teilweise mit sehr groÃ□zÃ¼gigen Schriftbildern und RÃ¤ndern gestaltet werden. In Anlehnung an die DIN 1422 legt der Senat als Normseite eine Seite mit 1.800 AnschlÃ¤gen zugrunde (vgl. BeschlÃ¼sse des Senats vom 5. Juli 2021 â□□ L 7 KO 3/20 (U) â□□ und vom 12. Oktober 2021 â□□ L 7 SF 5/19 B (KR).

Das vom Antragsteller erstellte Gutachten umfasst danach zwar 22,5 Seiten, daraus errechnen sich jedoch bei insgesamt 39.759 AnschlÃ¤gen lediglich durchschnittlich 1.767,07 AnschlÃ¤ge je Seite und damit nur 20,09 Normseiten.

Weiterhin findet sich die maÃ□gebliche Beantwortung der vom LSG Niedersachsen-

Bremen gestellten Fragen und deren nÃ¤here BegrÃ¼ndung in dem vom Antragsteller erstellten Gutachten unter der Ãberschrift âIII. c) Diskussion der Beweisfragenâ und âIV. Zusammenfassung/Beantwortung der Beweisfragenâ auf den Seiten 16 oben bis 21 Mitte, mithin auf 5,5 Seiten. In der Gesamtschau auch zum KernstÃ¼ck des Gutachtens zu zÃ¤hlen sind zudem die unter âIII. b) allgemeine medizinische ErlÃ¤uterungenâ auf den Seiten 11 oben bis 15 oben, mithin auf 4,25 Seiten, enthaltenen grundsÃ¤tzlichen medizinischen ErlÃ¤uterungen zur etwaigen ursÃ¤chlichen Beziehung zwischen einer Impfung gegen Masern, Mumps und RÃ¶teln und einer SSPE Hirnerkrankung. Nicht als KernstÃ¼ck des Gutachtens berÃ¼cksichtigungsfÃ¤hig sind dagegen neben Deckblatt und Inhaltsverzeichnis die unter âI. Allgemeines / Aufgaben des Gutachtensâ auf den Seiten 3 bis 4 erfolgte Wiederholung des Gutachtengegenstands und die unter âII. Medizinischer Sachverhalt (Aktenauszug)â und âIII. a) zusammenfassende Darstellung des Sachverhaltsâ auf den Seiten 5 bis 8 bzw. 9 bis 10 erfolgte vollstÃ¤ndige Wiederholung des bereits aus der Gerichts- und der Verwaltungsakte ersichtlichen Sachverhalts mit teilweise wÃ¶rtlicher Wiedergabe Ã¤rztlicher Unterlagen, wie Gutachten und Arztbriefe.

Die damit als KernstÃ¼ck des Gutachtens berÃ¼cksichtigungsfÃ¤higen 9,75 Seiten sind zudem auf 9,57 Normseiten umzurechnen (9,75 / 1.800 * 1.767,07). Ausgehend von einem Zeitaufwand von einer Stunde fÃ¼r die Ausarbeitung einer Normseite errechnet sich damit ein vergÃ¼tungsfÃ¤higer Zeitaufwand von 9,57 Stunden fÃ¼r die Ausarbeitung des Gutachtens.

(d)Â Â Â Â Â Â Â

FÃ¼r den vierten Arbeitsschritt âDiktat und Korrekturâ eines Gutachtens ist nach der Rechtsprechung des LSG Niedersachsen-Bremen (vgl. BeschlÃ¼sse des Senats vom 5. Juli 2021 â L 7 KO 3/20 (U) â und vom 12. Oktober 2021 â L 7 SF 5/19 B (KR) im Regelfall, also ohne ausnahmsweise eine abweichende Bemessung des Zeitaufwandes rechtfertigende besondere GrÃ¼nde, ein erforderlicher Zeitaufwand von einer Stunde fÃ¼r circa bis zu sechs Seiten eines Gutachtens anzusetzen, wobei auch insoweit zur sachgerechten BerÃ¼cksichtigung der individuell unterschiedlichen Schriftbilder und SeitenrÃ¤ndern eine vorherige Umrechnung auf eine Normseite mit 1.800 AnschlÃ¤gen erforderlich ist.

Im Gegensatz zum Arbeitsschritt âAbfassung der Beurteilungâ ist dabei allerdings nicht nur das âKernstÃ¼ckâ, sondern grundsÃ¤tzlich das gesamte Gutachten mit allen fÃ¼r das VerstÃ¤ndnis und die erforderliche Bewertung eines Gutachtens erforderlichen Neben- und Zusatzinformationen zu berÃ¼cksichtigen, also z.B. auch die Wiedergabe der vom Gutachter erhobenen Untersuchungsbefunde, die Angabe der verwendeten und berÃ¼cksichtigten Quellen etc. Nicht vergÃ¼tungsfÃ¤hig sind in diesem Bereich allerdings ohne entsprechende ausdrÃ¼ckliche gerichtliche Beauftragung bzw. ohne eine zwingende Erforderlichkeit der Wiedergabe fÃ¼r die VerstÃ¤ndlichkeit und Verwertbarkeit des Gutachtens Zusammenfassungen von Akteninhalten und von etwaigen zusÃ¤tzlich eingeholten und vorliegenden Befundberichten sowie die Wiedergabe der Beweisfragen. Bereits in den Akten befindliche Unterlagen sind

sowohl den Beteiligten als auch dem Gericht bekannt, weshalb insoweit im Regelfall eine ggf. verweisende Bezugnahme ausreicht, z.B. auf bestimmte Befunde, Diagnosen etc., wÃ¤hrend eine ausfÃ¼hrliche wiederholende Darstellung im Gutachten selbst grundsÃ¤tzlich entbehrlich und daher auch nicht zu vergÃ¼ten ist, sofern nicht im Einzelfall, z.B. aufgrund der KomplexitÃ¤t des Sachverhalts, eine Darstellung des medizinischen Akteninhalts fÃ¼r die VerstÃ¤ndlichkeit und Nachvollziehbarkeit des Gutachtens erforderlich war. Allein die etwaige Erleichterung fÃ¼r die Begutachtung und die spÃ¤tere Lesbarkeit des Gutachtens genÃ¼gt hingegen nicht. Insoweit ist der beauftragte SachverstÃ¤ndige im Rahmen der von ihm frei zu bestimmenden Herangehensweise an die Gutachtenerstellung selbstverstÃ¤ndlich nicht gehindert, einen Aktenauszug als Arbeitsgrundlage fÃ¼r die Gutachtenerstellung zu fertigen. Hieraus resultiert aber nicht die Erforderlichkeit, diese interne Arbeitsgrundlage auch in den spÃ¤teren zu vergÃ¼tenden Gutachtentext aufzunehmen und entsprechend auch keine Erforderlichkeit fÃ¼r eine darauf bezogene VergÃ¼tung (vgl. BeschlÃ¼sse des Senats vom 5. Juli 2021 â L 7 KO 3/20Â (U) â und vom 12. Oktober 2021 â L 7 SF 5/19 B (KR)

Der Antragsteller hat trotz des Hinweises im Anschreiben zur Beweisanordnung in seinem Gutachten nicht nur unter âI. Allgemeines / Aufgaben des Gutachtensâ auf 2 Seiten die Beweisfragen aus der Beweisanordnung wÃ¶rtlich wiederholt, sondern unter âII. Medizinischer Sachverhalt (Aktenauszug)â und âIII. a) zusammenfassende Darstellung des Sachverhaltsâ auch auf circa 6 Seiten den bereits aus der Gerichts- und der Verwaltungsakte sowie auch aus dem erstinstanzlichen Urteil ersichtlichen Sachverhalt mit teilweise wÃ¶rtlicher Zitierung Ã¤rztlicher Unterlagen wiederholt. Auf alle diese bereits vorhandenen bzw. als bekannt vorauszusetzenden Unterlagen und Informationen hÃ¤tte im Rahmen einer gutachterlichen Bewertung an den fÃ¼r ein VerstÃ¤ndnis erforderlichen Stellen Bezug genommen werden kÃ¶nnen bzw. mÃ¼ssen. Das teilweise vollstÃ¤ndige wÃ¶rtliche Abschreiben von bereits in der Gerichtsakte befindlichen Arztschreiben und weitrÃ¤umige Wiederholungen des Sachverhalts waren demgegenÃ¼ber nicht erforderlich.

Vor diesem Hintergrund kÃ¶nnen im Rahmen des Arbeitsschrittes âDiktat und Korrekturâ nur 14,5 Seiten als vergÃ¼tungsfÃ¤hig eingestuft werden, woraus sich nach der bereits ausgefÃ¼hrten Umrechnung 14,23 Normseiten errechnen (14,5 / 1.800 * 1.767,07). Bei einem Zeitaufwand von einer Stunde fÃ¼r sechs Seiten errechnet sich danach ein Zeitaufwand fÃ¼r Diktat und Korrektur des Gutachtens im Umfang von 2,37 Stunden.

(e)

Soweit der Antragsteller im Rahmen seiner Abrechnung einen weiteren gesonderten Arbeitsaufwand fÃ¼r die Recherche von Publikationen zur KlÃ¤rung einer ursÃ¤chlichen Beziehung zwischen der Impfung und einer extrem seltenen neurologischen Erkrankung berÃ¼cksichtigt wissen will, besteht fÃ¼r die Abrechnung dieses zusÃ¤tzlichen gesonderten Arbeitsaufwands auÃerhalb der dargelegten Arbeitsschritte ohne wesentliche und eine Abweichung rechtfertigende

Besonderheiten im Einzelfall weder eine Grundlage noch eine Notwendigkeit.

Nicht gesondert vergÃ¼tungsfÃ¤hig sind fachliche RecherchetÃ¤tigkeiten, die den SachverstÃ¤ndigen fachlich in die Lage versetzen sollen, das Gutachten zu erstatten, also die Kompetenz fÃ¼r die Fragestellung zu erwerben (z.B. die Grundlagen der KausalitÃ¤tsprÃ¼fung in der gesetzlichen Unfallversicherung), weil dieser Kenntnisstand vom SachverstÃ¤ndigen erwartet wird als grundlegende Kompetenz, Ã¼berhaupt zum SachverstÃ¤ndigen ernannt zu werden und daher bereits mit der fÃ¼r die Ã¼blichen Arbeitsschritte festgesetzten StundenvergÃ¼tung abgegolten wird (vgl. Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 6. August 2010 â□□ L 12 KO 1653/10 â□□ und Beschluss vom 30. Juli 2019 â□□ L 10 KO 1952/19 B). Gleiches gilt auch fÃ¼r Literaturrecherchen innerhalb der ohnehin bestehenden Pflicht, sich im medizinischen Fachbereich der beruflichen und der gutachterlichen TÃ¤tigkeit auf dem Laufenden zu halten (vgl. Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 9. Mai 2018 â□□ L 12 SF 40/17), weshalb auch der Erwerb und ggf. die Pflege der fÃ¼r die Gutachtenerstellung im jeweiligen Fachbereich erforderlichen Kenntnisse bereits Bestandteil des im Rahmen der dargestellten Arbeitsschritte ermittelten objektiv kalkulierten Zeitaufwands ist. Ein gesondert zusÃ¤tzlich zu berÃ¼cksichtigender Zeitaufwand fÃ¼r Literaturrecherche bzw. -studium dÃ¼rfte daher, auch unter BerÃ¼cksichtigung der in Â§ 407a ZPO normierten PrÃ¼f- und Anzeigepflicht bzgl. der fÃ¼r den konkreten Gutachtenauftrag erforderlichen Kompetenz, allenfalls in besonders gelagerten AusnahmefÃ¤llen in Betracht kommen kÃ¶nnen, wenn diese z.B. vom beauftragenden Gericht ausdrÃ¼cklich verlangt wird, oder wenn der RÃ¼ckgriff auf Standardliteratur bei der Beurteilung aus offensichtlichen oder vom SachverstÃ¤ndigen im Einzelnen dargelegten GrÃ¼nden nicht zur Beantwortung der gestellten Beweisfragen ausreicht, z.B. bei im klinischen oder gutachterlichen Alltag sehr seltenen Krankheiten oder KausalzusammenhÃ¤ngen (vgl. Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 30. Juli 2019 â□□ LÂ 10 KO 1952/19 B).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht ersichtlich, weil der Antragsteller zu keinem Zeitpunkt nach seiner Gutachterbestellung auf fehlende und daher durch gesonderte und umfangreiche Recherche erst anzueignende spezielle Fachkenntnisse hingewiesen hat. Im Gegenteil hat der Antragsteller auf die vor der Gutachtenerstellung von der KlÃ¤gerin im Verfahren L 10 VE 28/19 geÃ¤uÃ□erten EinwÃ¤nde gegen seine Bestellung ausdrÃ¼cklich die â□□Kenntnis der wissenschaftlichen Literatur zu ImpfschÃ¤denâ□□ als wesentliche Voraussetzung fÃ¼r die BefÃ¤higung zur Begutachtung angegeben und hinsichtlich seiner persÃ¶nlichen Kompetenz auf die intensive Befassung â□□mit durch Impfungen verursachten SchÃ¤den am Nervensystemâ□□ in â□□recht genau 100 Gutachtenâ□□ hingewiesen. Irgendeinen Hinweis auf eine besondere Alleinstellung der zu begutachtenden Sachverhaltskonstellation beinhaltete die Stellungnahme genauso wenig, wie die Anzeige fehlender und erst noch durch eine umfangreiche Literaturrecherche anzueignender spezieller Fachkenntnisse. Mit dieser nach Erhalt der vollstÃ¤ndigen Gerichts- und Verwaltungsakten und damit bereits in Kenntnis des genauen Begutachtungsgenstands abgegebenen Stellungnahme ist daher ohne eine substantiierte und belegte ErlÃ¤uterung die im April 2021 eingereichte

ErklÃ¤rung zur Erforderlichkeit der umfassenden Sichtung wissenschaftlicher Literatur aufgrund der besonderen und singulÃ¤ren Begutachtungsproblematik nicht vereinbar. Wenn aber die besondere einzelfallbezogene Schwierigkeit und die daraus resultierende Erforderlichkeit der vertieften Literaturrecherche zunÃ¤chst nicht absehbar gewesen sein und sich erst im Rahmen der Begutachtung herausgestellt haben sollte, mÃ¼sste der Antragsteller erlÃ¤utern kÃ¶nnen, zu welchem Zeitpunkt und aus welchen GrÃ¼nden diese Abweichung erkennbar geworden sein und welche genaue Recherchereihenfolge mit welchen genauen RecherchegegenstÃ¤nden und -umfÃ¤ngen sich daraus ergeben haben soll. Die Darlegung einer gesonderten Rechercheerforderlichkeit ist hinreichend substantiiert nur auf den Seiten 18 und 19 des Gutachtens bezÃ¼glich einer Frau Prof.C. zugeschriebenen wissenschaftlichen EinschÃ¤tzung und der sich daraus ergebenden Notwendigkeit einer Verifizierung durch einer Datenbanksuche Ã¼ber PubMed ersichtlich. Insoweit sind jedoch trotz ausdrÃ¼cklicher Aufforderung keine eine zeitliche Quantifizierung ermÃ¶glichende Darlegungen und Belege eingereicht worden. Jedenfalls eine Ãbersicht zum tatsÃ¤chlichen Rechercheumfang mÃ¼sste der Antragsteller aber bereits deshalb gefÃ¼hrt haben, weil anderenfalls eine den rechtlichen Anforderungen an eine ordnungsgemÃ¤Ãe Abrechnung genÃ¼gende Angabe eines tatsÃ¤chlich erbrachten Arbeitsaufwands gar nicht mÃ¶glich gewesen wÃ¤re. Auf der Grundlage einer daher fÃ¼r eine ordnungsgemÃ¤Ãe Abrechnung unabdingbaren TÃ¤tigkeitsÃ¼bersicht hÃ¤tte dann aber auch ohne unzumutbaren Aufwand eine quantitative ErlÃ¤uterung der Zusammensetzung der fÃ¼r Recherche insgesamt abgerechneten 10 Stunden mÃ¶glich sein mÃ¼ssen und damit auch eine etwaige anteilige Zuordnung hinsichtlich des anteilig auf die Datenbanksuche entfallenden Zeitaufwands. FÃ¼r eine etwaige ungefÃ¤hre Abrechnung eines im Einzelfall nicht belegbaren, aber nach eigener EinschÃ¤tzung fÃ¼r angemessenen gehaltenen Aufwands beinhaltet das JVEG hingegen keine rechtliche VergÃ¼tungsgrundlage.

(f)

Soweit sich nach den ausgefÃ¼hrten Vorgaben ein insgesamt ermittelter vergÃ¼tungsfÃ¤higer Zeitaufwand mit einer nicht vollstÃ¤ndigen Abrechnungsstunde errechnet, wird diese gemÃ¤Ã Â§ 8 Abs. 2 JVEG a.F. voll gerechnet, wenn sie zu mehr als 30 Minuten fÃ¼r die Erbringung der Leistung erforderlich war, sowie anderenfalls bei weniger als 30 Minuten mit der HÃ¤lfte des sich fÃ¼r eine volle Stunde ergebenden Betrags.

d)Â Â Â Â Â Â Â Â Sonstige Aufwendungen des Gutachters sind gemÃ¤Ã Â§ 8 Abs. 1 JVEG a.F. zu erstatten, z.B. als Fahrtkostenersatz gemÃ¤Ã Â§ 5 JVEG a.F. bzw. als AufwandsentschÃ¤digung gemÃ¤Ã Â§ 6 JVEG a.F. bei im Rahmen der Gutachtenerstellung erforderlichen Terminswahrnehmungen, als Ersatz fÃ¼r gefertigte Kopien gemÃ¤Ã Â§ 7 JVEG a.F. oder als Aufwendungsersatz fÃ¼r HilfskrÃ¤fte oder fÃ¼r Schreibkosten gemÃ¤Ã Â§ 12 JVEG a.F.

Bei den nach Â§ 12 Abs. 1 Nr. 3 JVEG a.F. mit je EUR 0,90 je angefangenen 1.000Â AnschlÃ¤gen zu vergÃ¼tenden Schreibkosten ist dabei â entsprechend der bereits erfolgten AusfÃ¼hrungen zur AufwandsvergÃ¼tung im Arbeitsschritt

â□□Diktat und Korrekturâ□□ â□□ grundsÃ¤tzlich das gesamte Gutachten mit allen fÃ¼r das VerstÃ¤ndnis und die erforderliche Bewertung eines Gutachtens erforderlichen Neben- und Zusatzinformationen zu berÃ¼cksichtigen, allerdings erneut ohne die nicht beauftragte bzw. nicht erforderliche Wiedergabe von Akteninhalten. Ausgehend von den 14,23 Normseiten, die nach den obigen AusfÃ¼hrungen vergÃ¼tungsfÃ¤hig sind, errechnen sich 25.614 AnschlÃ¤ge (14,23 Seiten x 1.800 AnschlÃ¤ge pro Seite) bzw. ein Betrag von EUR 23,40 (26 * EUR 0,90).

Gleiches gilt auch bei den nach Â§ 7 Abs. 2 Nr. 1 JVEG a.F. mit je EUR 0,50 pro Seite fÃ¼r die ersten 50 Seiten und EUR 0,15 fÃ¼r alle weiteren Seiten zu vergÃ¼tenden Gutachtenkopien, wobei zudem auch insoweit die Umrechnung auf Standardseiten mit jeweils 1.800 AnschlÃ¤gen zu erfolgen hat. Es sind daher Kopien fÃ¼r 14,23 Normseiten, gerundet 15 Normseiten bei den Gutachtenkopien anzusetzen, die allerdings im Umfang von 30Â Seiten zu vergÃ¼ten sind, weil das LSG Niedersachsen-Bremen das Gutachten in dreifacher Ausfertigung, also im Original mit zwei Kopien, erbeten hat. Das Originalgutachten stellt keine Mehrausfertigung und damit keine vergÃ¼tungsfÃ¤hige Kopie dar.

Die ErstattungsfÃ¤higkeit der vom Antragsteller angesetzten Portokosten ergibt sich aus Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 JVEG a.F., die der Umsatzsteuer folgt aus Â§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 JVEG a.F. Die Portokosten sind von der Umsatzsteuererstattung allerdings ausgenommen, weil diese von der Umsatzsteuer befreit sind und zwar unabhÃ¤ngig davon, ob der Versand durch die Deutsche Post AG erfolgt ist oder durch ein anderes Postdienstleistungsunternehmen. Die Befreiung der Portokosten der Deutschen Post AG fÃ¼r die BefÃ¶rderung von Briefsendungen bis 2.000 Gramm sowie von adressierten Paketen bis 20Â Kilogramm von der Umsatzsteuer ergibt sich aus Â§ 4 Nr. 11b Umsatzsteuergesetz (UStG) iVm Â§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Post-Universaldienstleistungsverordnung (vgl. auch Bundesfinanzhof , Urteil vom 6. Februar 2020 â□□ V R 36/19, V R 30/15). Die Befreiung der Portokosten der sonstigen Postdienstleistungsunternehmen von der Umsatzsteuer folgt aus Art. 132 Abs. 1 a) der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 Ã¼ber das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Bundesfinanzhof , Urteil vom 6. Februar 2020 â□□ V R 36/19, V R 30/15). Erst mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Ã□nderung des Justizkosten- und des RechtsanwaltsvergÃ¼tungsrechts und zur Ã□nderung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (KostenrechtsÃ¤nderungsgesetz 2021 â□□ KostRÃ□G 2021 â□□ vom 21. Dezember 2020, BGBl. I, S. 3229) zum 1. Januar 2021 ist in Â§ 12 Abs.Â 1 Satz 2 Nr. 5 JVEG eine gemeinsame ausdrÃ¼ckliche Erstattungsregelung fÃ¼r Post- und Telekommunikationsleistungen normiert worden mit einer der Regelung fÃ¼r RechtsanwÃ¤lte (vgl. Nr. 7001 und 7002 VV RVG) entsprechenden PauschalierungsmÃ¶glichkeit in HÃ¶he von 20% des Honorars bzw. maximal EUR 15,00, wobei hinsichtlich der gemeinsamen Abrechnung der auf Entgelte fÃ¼r Post- und (umsatzsteuerpflichtige) Telekommunikationsleistungen bezogenen einheitlichen Kostenpauschale fÃ¼r RechtsanwÃ¤lte einheitlich von einer Umsatzsteuerpflichtigkeit ausgegangen werden dÃ¼rfte (vgl. Schmitt in: Toussaint, Kostenrecht, 51. Aufl. 2021, VV 7001, 7002 RVG Rn 12; MÃ¼ller-Rabe in: Gerold/Schmidt, RVG, 25. Aufl. 2021, VV 7001, 7002 RVG Rn 34).Â

e)Â Â Â Â Â Â Â Â Danach errechnet sich die VergÃ¼tung des Antragstellers fÃ¼r das von ihm erstattete SachverstÃ¤ndigengutachten zusammenfassend wie folgt:

Aktenstudium und vorbereitende Arbeiten:Â Â Â Â Â Â Â Â

**Gesamtsumme:Â Â Â